

## **Satzung des Kreises Pinneberg über die Kostenerhebung im Gesundheitswesen**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz –GDG– ) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 17.05.2006 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt gleichermaßen für Frauen.

### **§ 1 Gegenstand der Kosten**

- (1) Für die Leistungen und Tätigkeiten (Amtshandlungen) im Gesundheitswesen des Kreises Pinneberg werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich aus der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Kosten an, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind diese gemäß § 5 Abs. 5 KAG gesondert als Auslagen zu erstatten und zwar auch, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2 Sachliche Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen,
5. Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit,
6. Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

### **§ 3 Persönliche Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,
- a) wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist und der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Stellen dient,
  - b) soweit die in Abs. 1 genannten Stellen nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

#### **§ 4 Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Soweit für die Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes und des Personal- und Sachmitteleinsatzes sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen festzusetzen.
- (3) Die nach Abs. 2 festzusetzende Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
  - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, oder
  - c) die vorgenommene Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - d) nach schriftlicher Terminankündigung ohne telefonische, schriftliche oder elektronische Absage mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung begonnen wurde (Fehlfahrt).
- Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Auslagen sind zu erstatten, sobald diese Kosten entstanden sind. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 7 KAG.
- (3) Die Kosten sind fällig, wenn die Amtshandlung beendet ist. Vor Vornahme der Amtshandlung kann eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.
- (4) Die Kostenschuldner sollen möglichst vor der Amtshandlung auf die Kostenpflicht hingewiesen werden.

- (5) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnenen Amtshandlungen werden nach den bisherigen Regelungen abgerechnet.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Pinneberg über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz vom 21.05.2002 außer Kraft.

Pinneberg, 19.05.2006

**Kreis Pinneberg – Der Landrat –**

*Dr. Wolfgang Grimme – Landrat –*

**Anlage**  
**zur Satzung des Kreises Pinneberg vom 19.05.2006**  
**über die Kostenerhebung im Gesundheitswesen**

**Gebührentabelle**

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	Gebühr
<b>1</b>	<b>Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. S.-H. S. 398)</b>	
1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <b>ohne</b> ärztliche Untersuchung	14,00 € je angefangene 15 Minuten
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <b>mit</b> ärztlicher Untersuchung	14,60 € je angefangene 15 Minuten
1.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (BAnz.Nr. 217 a v. 23.11.1990) für Betäubungsmittel	14,00 €
<b>2</b>	<b>Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG</b>	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	14,00 € je angefangene 15 Minuten
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	12,80 € je angefangene 15 Minuten
<b>3</b>	<b>Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker</b>	
3.1	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10. 05.1988 (BGBl. I S. 1587)	Gemäß Gebührensatzung des Kreises Nordfriesland
3.2	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. 02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. 03.1974 (BGBl. I S. 469); bei Ablehnung der Erlaubniserteilung werden 75 % der Gebühr erhoben	97,00 €

<b>4</b>	<b>Amtshandlungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1.045) i.V.m. § 10 GDG</b>	
4.1	Untersuchung und Behandlung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose gemäß § 19 IfSG	Auslagenersatz
4.2	Impfberatungen und Impfungen, soweit nicht gemäß § 20 IfSG unentgeltlich	14,00 € je angefangene 15 Minuten
4.3	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß §§ 36 IfSG	13,40 € je angefangene 15 Minuten
4.4	Überprüfung von Hygiene-Zertifikaten gemäß §§ 36, 37 IfSG	13,40 € je angefangene 15 Minuten
4.5	Festlegung einer Zertifizierungsstelle für Hygienezertifikate gemäß §§ 36, 37 IfSG	13,40 € je angefangene 15 Minuten
4.6	Ausstellen von Hygiene-Zertifikaten gemäß § 36, 37 IfSG	13,40 € je angefangene 15 Minuten
4.7	Mündliche und schriftliche Belehrung einschl. Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG	19,50 €
4.8	Erlaubnis oder Ablehnung für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG	17,00 € je angefangene 15 Minuten
<b>5.</b>	<b>Überwachung von Trinkwasseranlagen gemäß IfSG i.V.m. Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959) i.V.m. § 10 GDG</b>	
5.1	Besichtigung und Überprüfung einer Wasserversorgungsanlage einschließlich Niederschrift nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001	12,00 € je angefangene 15 Minuten
5.2	Entnahme einer Wasserprobe §§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001	12,00 € je angefangene 15 Minuten
5.3	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 9 und 10 TrinkwV 2001	12,00 € je angefangene 15 Minuten
5.4	Erlass einer Anordnung gem. § 20 TrinkwV 2001	12,00 € je angefangene 15 Minuten

<b>6</b>	<b>Überwachung von Einrichtungen des Badewesens und von Badestellen an oberirdischen Gewässern gemäß §§ 37 und 38 IfSG i.V.m. §§ 10 und 14 Ziff. 1 GDG und der Landesverordnung über Qualität der Badegewässer (Badegwässerverordnung – BadegewVO) vom 20.04.2005 (GVOBl. S.-H. S. 234)</b>	
6.1	Besichtigung und Überprüfung einer Einrichtung des Badewesens, Frei- und Hallenbädern einschließlich Niederschrift	12,00 € je angefangene 15 Minuten
6.2	Besichtigung und Überprüfung einer Badestelle an oberirdischen Gewässern einschließlich Niederschrift	12,00 € je angefangene 15 Minuten
6.3	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung	12,00 € je angefangene 15 Minuten
6.4	Untersuchung einer Wasserprobe vor Ort	12,00 € je angefangene 15 Minuten
<b>7</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 70)</b>	
7.1	Ausstellen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	9,70 € je angefangene 15 Minuten
7.2	Durchführung einer Leichenschau einschließlich Ausstellen einer Bescheinigung gem. §§ 3, 5 bzw. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	17,00 € je angefangene 15 Minuten
7.3	Ausnahme von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	14,00 € je angefangene 15 Minuten
7.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	13,40 € je angefangene 15 Minuten
<b>8</b>	<b>Amtshandlungen des Hafenärztlichen Dienstes nach den Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1975 (BGBl. II S. 456), geändert durch Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der IGV vom 17.03.1982 (BGBl. II S. 288) i.V.m. § 11 Nr. 1 GDG</b>	
8.1	Besichtigung von Schiffen auf Rattenbefall einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung für Seeschiffe	60,00 – 185,00 €
8.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung nach 8.1	40,00 €
8.3	Ausstellung eines Gesundheitspasses auf Anforderung der Schiffsleitung	20,00 €

9	<b>Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25.04.1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) i.V.m. § 11 Ziff. 2 GDG</b>	
9.1	Nachprüfen der Ausrüstung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln der Kauffahrteischiffe einschl. der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen nach § 4 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.	15,00 – 275,00 €
	<b>Anmerkung:</b> Die Gebühren für die Prüfung der Sanitätskästen, der Rettungsbote, der Bereitschaftsboote, aufblasbaren Rettungsflöße und als Rettungsboot zugelassene Schlauchboote (Verzeichnis CR) sind in den aufgeführten Gebühren enthalten, sofern die Prüfung zusammen mit der Prüfung der Gesamtausrüstung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln des Schiffes vorgenommen wird.	
9.2	Prüfung der Schiffsarzttauglichkeit einschließlich Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 4 S. 3	28,00 – 84,00 €
9.3	Entscheidung von Ausnahmen nach § 13	15,00 – 165,00 €
9.4	Zusätzliche Prüfung der Notfalltherapie nach MFAG/RM 003 – Anlage Teil B, Abschnitt h zu § 2 Abs. 1	30,00 €
9.5	Zusätzliche Prüfung der Ergänzungsausrüstung zu den Verzeichnissen B und C der Anlage Teil A, Ziffer 4 zu § 2 Abs. 1	30,00 €
9.6	Zusätzliche gemeinsame Prüfung der Notfalltherapie und der Ergänzungsausrüstung nach den Tarifstellen 9.4 und 9.5	50,00 €
9.7	Sonstige Prüfungen und hafenärztliche Bescheinigungen je nach Aufwand, sofern nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind.	20,00 – 165,00 €
9.8	Ausstellung einer ärztlichen Verschreibung für Betäubungsmittel gem. §18 Betäubungsmittelgesetz i.V.m. § 7 der Betäubungsmittelverordnung vom 20.01.1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch den Artikel 2 der Verordnung vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1180) i.V.m. § 11 Nr. 8 GDG	10,00 €
10	<b>Weitere Untersuchungen , Labor – und Röntgenleistungen</b>	
10.1	Untersuchung der Seh-, Hör-, oder Reaktionsfähigkeit	9,20 € je angefangene 15 Minuten
10.2	Laborleistungen, soweit nicht an externes Labor vergeben	9,20 € je angefangene 15 Minuten
10.4	Röntgenuntersuchungen	Auslagenersatz

## 11 Sonstige Gebühren

11.1	Ausstellung von Zweitschriften	12,80 €
11.2	Zuschlag für vom Antragsteller oder Veranlasser zu vertretende Wartezeiten	100 %
11.3	Zuschlag für Amtshandlungen außerhalb der festgelegten Dienstzeiten	100 %

### **Erläuterung:**

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, ergeben sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die Durchführung der Amtshandlung einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie notwendiger Wegezeiten.

Bei den Tarifstellen 5 und 6 sind die Fahrtkosten in den Gebühren bereits enthalten, bei den anderen Tarifstellen werden sie als Auslagenersatz ggf. gesondert in Rechnung gestellt.